



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 318/09

2 AR 189/09

vom

16. September 2009

in der Bewährungssache

des

wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz pp.

Az.: NZS 902 Js 648/06 Staatsanwaltschaft Braunschweig

Az.: 10 Ds 902 Js 648/06 Amtsgericht Helmstedt

Az.: 267 AR 14/06 Amtsgericht Tiergarten

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 16. September 2009 beschlossen:

Die im Hinblick auf das Urteil des Amtsgerichts Helmstedt vom 11. Mai 2006 im Rahmen der Bewährungsüberwachung zu treffenden Entscheidungen obliegen weiterhin dem Amtsgericht Tiergarten.

Gründe:

1 Das Amtsgericht Helmstedt hat die Bewährungsüberwachung gemäß § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO mit bindender Wirkung an das Amtsgericht Tiergarten abgegeben. Anhaltspunkte für eine willkürliche Entscheidung sind nicht gegeben, auch nicht für eine willkürliche Ablehnung einer - möglichen - Rückgängigmachung der Abgabe. Dies folgt hier schon daraus, dass die Bewährungszeit abgelaufen und die Bewährungsaufgabe erfüllt war (vgl. Bl. 36 R der Akten).

Rissing-van Saan

Maatz

Rothfuß

Appl

Cierniak